

Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

Nach den §§ 8 - 13 der Bayerischen Beihilfeverordnung sind Aufwendungen für oben genannte Maßnahmen wie folgt beihilfefähig:

1 Allgemeines

- 1.1 Im Rahmen des § 8 Satz 1 Nr. 2 BayBhV sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der §§ 9 - 13 BayBhV beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Rehabilitationsmaßnahme wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- 1.2 Eine Therapie mittels kathymen Bilderlebens ist nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.

Eine Rational Emotive Therapie ist nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.

Aufwendungen für eine Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung (EMDR) sind nur bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit posttraumatischen Belastungsstörungen im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzepts der Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder analytischen Psychotherapie beihilfefähig.

- 1.3 Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinn der §§ 9 - 12a BayBhV gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie für psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

- 1.4 Gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 9 Abs. 3, 10 - 12a BayBhV schließen sich aus.

2 Psychotherapeutische Akutbehandlung (§ 9 Abs. 6 BayBhV)

Aufwendungen für Leistungen einer psychotherapeutischen Akutbehandlung sind als Einzeltherapie in Einheiten von mindestens 25 Minuten bis zu 24 Sitzungen beihilfefähig; für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für Menschen mit einer geistigen Behinderung sind abweichend bis zu 30 Sitzungen als Einzeltherapie unter Einbeziehung von Bezugspersonen beihilfefähig.

Sind im Anschluss an die Akutbehandlung weitere Behandlungen nach den §§ 11 - 12a BayBhV erforderlich, sind Aufwendungen für weitere Sitzungen nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund eines vertrauensärztlichen Gutachtens zu Notwendigkeit und Umfang der Behandlung beihilfefähig; § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 BayBhV gelten entsprechend.

Die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen wird auf die Zahl der bewilligten Sitzungen nach den §§ 11 - 12a BayBhV angerechnet.

3 Psychosomatische Grundversorgung (§ 10 BayBhV)

Die psychosomatische Grundversorgung umfasst verbale Interventionen im Rahmen der Anlage Nr. 849 GOÄ und die Anwendung überender und suggestiver Interventionen nach der Anlage Nr. 845 - 847 GOÄ (autogenes Training, progressive Muskelrelaxation nach Jacobson, Hypnose).

- 3.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgende Anzahl von Sitzungen nicht überschreitet:

- bei verbaler Intervention als Einzelbehandlung bis zu 25 Sitzungen, sowohl über einen kürzeren Zeitraum als auch im Verlauf chronischer Erkrankungen über einen längeren Zeitraum in niederfrequenter Form,
- bei autogenem Training und bei progressiver Muskelrelaxation nach Jacobson als Einzel- oder Gruppenbehandlung bis zu 12 Sitzungen; eine Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist hierbei möglich, sowie
- Hypnose als Einzelbehandlung bis zu 12 Sitzungen.

Leistungen der verbalen Intervention dürfen nicht in derselben Sitzung mit Leistungen des autogenen Trainings, der progressiven Muskelrelaxation nach Jacobson oder Hypnose kombiniert werden.

Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention im Rahmen der Anlage Nr. 849 GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen der Ärztin oder des Arztes beihilfefähig.

- 3.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur beihilfefähig, wenn die Behandlung von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), für Augenheilkunde, für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Haut- und Geschlechtskrankheiten, für Innere Medizin, für Kinder- und Jugendmedizin, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, für Neurologie, für Phoniatrie und Pädaudiologie, für Psychiatrie und Psychotherapie, für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder für Urologie durchgeführt wird.
- 3.3 Aufwendungen für übende und suggestive Interventionen (autogenes Training, progressive Muskelrelaxation nach Jacobson, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von Ärztinnen bzw. Ärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten erbracht werden, soweit diese über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Interventionen verfügen.

4 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie (§ 11 BayBhV)

- 4.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach der Anlage Nr. 860 - 865 GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn
- sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von seelischen Krankheiten dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist und
 - beim Patienten nach Erhebung der biographischen Analyse, ggf. nach höchstens 5 probatorischen Sitzungen für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder nach höchstens 8 probatorischen Sitzungen für analytische Psychotherapie, die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
 - die Festsetzungsstelle vor Beginn bzw. Verlängerung der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund eines auf einem pseudonymisierten Bericht der Therapeutin bzw. des Therapeuten beruhenden vertrauensärztlichen Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat (vgl. § 9 Abs. 2 BayBhV).

Die Aufwendungen für die biographische Analyse (Anlage Nr. 860 GOÄ) und für höchstens 5 bzw. 8 probatorische Sitzungen sind beihilfefähig. Bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und bei Menschen mit einer geistigen Behinderung sind zwei zusätzliche probatorische Sitzungen beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erweist.

- 4.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:
- affektive Störungen (depressive Episode, rezidivierende depressive Störungen, Dysthymie),
 - Angststörungen und Zwangsstörungen,
 - somatoforme Störungen und dissoziative Störungen (Konversionsstörungen),
 - Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,
 - Essstörungen,
 - nichtorganische Schlafstörungen,
 - sexuelle Funktionsstörungen,
 - Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,
 - Verhaltensstörungen und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.

Eine Psychotherapie kann neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen angewandt werden, wenn psychische Faktoren einen wesentlichen pathogenetischen Anteil daran haben und sich ein Ansatz für die Anwendung einer Psychotherapie bietet; Indikationen hierfür können nur sein:

- psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, im Falle einer Abhängigkeit nur, wenn Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz erreicht ist oder innerhalb von 10 Sitzungen erreicht werden kann,
- psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch Opiode und gleichzeitiger stabiler substituionsgestützter Behandlung im Zustand der Beigebrauchsfreiheit,
- seelische Krankheit auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch seelische Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Krankheit als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,
- schizophrene und affektive psychotische Störungen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 BayBhV).

4.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

4.3.1 bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Einzelbehandlung 60 Sitzungen, bei Gruppenbehandlung 60 Sitzungen, darüber hinaus in Ausnahmefällen nach einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin bzw. des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 4.1 können weitere 40 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Sitzungen anerkannt werden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Indikation nach Nummer 4.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme durch ein vertrauensärztliches Gutachten im Sinn des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV;

4.3.2 bei analytischer Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Einzelbehandlungen 160 Sitzungen, bei Gruppenbehandlung 80 Sitzungen, beihilfefähig. In Ausnahmefällen können nochmals weitere 140 Sitzungen bei Einzelbehandlung und nochmals weitere 70 Sitzungen bei Gruppenbehandlung genehmigt werden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Indikation nach Nummer 4.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme durch ein vertrauensärztliches Gutachten im Sinn des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV;

4.3.3 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 70 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung 60 Sitzungen; in Ausnahmefällen können nochmals weitere 80 Sitzungen bei Einzel- bzw. nochmals weitere 30 Sitzungen bei Gruppenbehandlung erfolgen. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Indikation nach Nummer 4.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme durch ein vertrauensärztliches Gutachten im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV;

4.3.4 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, 90 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung 60 Sitzungen; in Ausnahmefällen nochmals weitere 90 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung nochmals weitere 30 Sitzungen. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Indikation nach Nummer 4.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme durch ein vertrauensärztliches Gutachten im Sinn des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV.

4.3.5 Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin bzw. des Therapeuten vorgelegt wird, dass die Behandlung bei Einzel- oder Gruppenbehandlung im Rahmen einer Kurzzeittherapie nicht mehr als 24 Sitzungen, bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und bei Menschen mit einer geistigen Behinderung für nicht mehr als 30 Sitzungen unter Einbeziehung von Bezugspersonen, erfordert. Erbrachte Sitzungen der psychotherapeutischen Akutbehandlung nach § 9 Abs. 3 BayBhV werden verrechnet. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund der Stellungnahme durch ein vertrauensärztliches Gutachten zur Notwendigkeit und Umfang der Behandlung beihilfefähig; § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV gilt entsprechend. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind anzurechnen.

- 4.3.6 Wird die medizinische Notwendigkeit der Einbeziehung von Bezugspersonen durch ein Gutachten nachgewiesen, sind hierdurch entstandene Aufwendungen wie folgt beihilfefähig:
- bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die dafür vorgesehenen Sitzungen bei Einzelbehandlung bis zu einem Viertel und bei Gruppenbehandlung bis zur Hälfte der bewilligten Zahl von Sitzungen zusätzlich anzuerkennen,
 - bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden die dafür vorgesehenen Sitzungen in voller Höhe auf die bewilligte Zahl von Sitzungen angerechnet.
- 4.3.7 Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach der überwiegend durchgeführten Behandlung. Zwei in einer Gruppenbehandlung erbrachte Sitzungen werden bei einer überwiegend erbrachten Einzelbehandlung als eine Sitzung der Einzelbehandlung gewertet. Die in der Einzelbehandlung erbrachte Sitzung wird bei einer überwiegend erbrachten Gruppenbehandlung als zwei Sitzungen der Gruppenbehandlung gewertet.
- 4.4 Wird die Behandlung durch ärztliche Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten durchgeführt, müssen diese die Fachbezeichnung "Fachärztin" bzw. "Facharzt" für
- a) Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 - b) Psychiatrie und Psychotherapie,
 - c) Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie führen oder
- Ärztinnen oder Ärzte mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder "Psychoanalyse" sein.
- Eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für
- a) Psychotherapeutische Medizin oder
 - b) Psychiatrie und Psychotherapie oder
 - c) Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie
- eine Ärztin bzw. ein Arzt mit der Bereichsbezeichnung "Psychotherapie" kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Anlage Nr. 860 - 862 GOÄ) erbringen. Eine Ärztin bzw. ein Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Bereichsbezeichnung "Psychotherapie" kann auch analytische Psychotherapie (Anlage Nr. 863 und 864 GOÄ) erbringen.
- 4.4.1 Leistungen der anerkannten Psychotherapieform tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie dürfen bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden:
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren
 - Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.
- 4.4.2 Leistungen der anerkannten Psychotherapieform tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie dürfen bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden:
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren
 - Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarung erfüllen,
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.
- 4.4.3 Therapeutinnen und Therapeuten, die eine EMDR durchführen, müssen die jeweiligen therapeuten-spezifischen Voraussetzungen der Nummern 4.3.7, 4.4 und 4.4.1 erfüllen und Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der EMDR im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung erworben haben. Wenn die Qualifikation nicht im Rahmen der Weiterbildung erworben wurde, muss die behandelnde Person
- in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und der EMDR erworben haben und
 - mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit mindestens 5 abgeschlossenen EMDR-Abschnitten unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit EMDR-Behandlung durchgeführt haben.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.

- 4.5 Erfolgt die Behandlung durch eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. einen Psychologischen Psychotherapeuten, eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder eine Psychotherapeutin bzw. einen Psychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens der ärztliche Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

5 Verhaltenstherapie (§ 12 BayBhV)

- 5.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach der Anlage Nr. 870 und 871 GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von seelischen Krankheiten dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist und
- beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens 5 probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen für höchstens 5 probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig. Bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und bei Menschen mit einer geistigen Behinderung sind zwei zusätzliche probatorische Sitzungen beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich die Verhaltenstherapie als nicht notwendig erweist.

- 5.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- affektive Störungen (depressive Episode, rezidivierende depressive Störungen, Dysthymie),
- Angststörungen und Zwangsstörungen,
- somatoforme Störungen und dissoziative Störungen (Konversionsstörungen),
- Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,
- Essstörungen,
- nichtorganische Schlafstörungen,
- sexuelle Funktionsstörungen,
- Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,
- Verhaltensstörungen und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.

Eine Psychotherapie kann neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen angewandt werden, wenn psychische Faktoren einen wesentlichen pathogenetischen Anteil daran haben und sich ein Ansatz für die Anwendung einer Psychotherapie bietet; Indikationen hierfür können nur sein:

- psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, im Falle einer Abhängigkeit nur, wenn Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz erreicht ist oder innerhalb von zehn Sitzungen erreicht werden kann,
- psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch Opiode und gleichzeitiger stabiler substituionsgestützter Behandlung im Zustand der Beigebrauchfreiheit,
- seelische Krankheit auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch seelische Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Krankheit als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,
- schizophrene und affektive psychotische Störungen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 BayBhV).

- 5.3 Die Aufwendungen sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

- 60 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung für Erwachsene, ggf. einschließlich notwendiger begleitender Behandlung von Bezugspersonen.

Wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Anzahl der Sitzungen erreicht, sind weitere 20 Sitzungen (Einzelbehandlung bzw. Gruppenbehandlung) beihilfefähig.

Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Indikation nach § 9 Abs. 1 BayBhV, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere verhaltenstherapeutische

Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme durch ein vertrauensärztliches Gutachten im Sinn des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV.

Von dem Anerkennungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin bzw. des Therapeuten vorgelegt wird, dass die Behandlung bei Einzel- oder Gruppenbehandlung im Rahmen einer Kurzzeittherapie nicht mehr als 24 Sitzungen erfordert. Erbrachte Sitzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung nach § 9 Abs. 3 BayBhV werden mit der Anzahl der Sitzungen mit der Kurzzeittherapie verrechnet. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über 24 Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund der Stellungnahme durch ein vertrauensärztliches Gutachten zur Notwendigkeit und Umfang der Behandlung beihilfefähig; § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV gilt entsprechend. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf die nach Satz 4 genehmigten Sitzungen anzurechnen.

Wird die medizinische Notwendigkeit der Einbeziehung von Bezugspersonen durch ein Gutachten nachgewiesen, sind hierdurch entstandene Aufwendungen wie folgt beihilfefähig:

- bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die dafür vorgesehenen Sitzungen bei Einzelbehandlung bis zu einem Viertel und bei Gruppenbehandlung bis zur Hälfte der bewilligten Zahl von Sitzungen zusätzlich anzuerkennen,
- bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden die dafür vorgesehenen Sitzungen in voller Höhe auf die bewilligte Zahl von Sitzungen angerechnet.

Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach der überwiegend durchgeführten Behandlung. Zwei in einer Gruppenbehandlung erbrachte Sitzungen werden bei einer überwiegend erbrachten Einzelbehandlung als eine Sitzung der Einzelbehandlung gewertet. Die in der Einzelbehandlung erbrachte Sitzung wird bei einer überwiegend erbrachten Gruppenbehandlung als zwei Sitzungen der Gruppenbehandlung gewertet.

5.4 Wird die Behandlung durch ärztliche Psychotherapeutinnen bzw. ärztliche Psychotherapeuten durchgeführt, müssen diese die Bezeichnung "Fachärztin" bzw. "Facharzt" für

- a) Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin,
- b) Psychiatrie und Psychotherapie
- c) Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie führen oder

Ärztinnen oder Ärzte mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" sein. Ärztliche Psychotherapeutinnen bzw. ärztliche Psychotherapeuten können die Behandlung durchführen, wenn sie nachweisen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

5.4.1 Leistungen der Verhaltenstherapie dürfen bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden:

- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen in diesem Verfahren
- Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren

5.4.2 Leistungen der Verhaltenstherapie dürfen bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur von folgenden Personen erbracht werden:

- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in diesem Verfahren
- Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren und einer Zusatzqualifikation für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die die Anforderungen des § 6 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarung erfüllen
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren.

5.4.3 Therapeutinnen und Therapeuten, die eine EMDR durchführen, müssen die jeweiligen therapeuten-spezifischen Voraussetzungen der Nummern 5.4, 5.4.1 und 5.4.2 erfüllen und Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der EMDR im Rahmen einer Weiterbildung erworben haben. Nummer 4.4.3 gilt entsprechend.

5.5 Erfolgt die Behandlung durch eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. einen Psychologischen Psychotherapeuten, eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. einen Kinder- und Jugendlichen-

psychotherapeuten oder eine Psychotherapeutin bzw. einen Psychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung von einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

6 Systemische Therapie (§ 12a BayBhV)

6.1 Aufwendungen für eine Systemische Therapie sind nur dann beihilfefähig, wenn

- sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von seelischen Krankheiten dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist und
- beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens 5 probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind (bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und bei Menschen mit einer geistigen Behinderung sind zwei zusätzliche probatorische Sitzungen beihilfefähig) und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

6.2 Eine Psychotherapie kann neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen angewandt werden, wenn psychische Faktoren einen wesentlichen pathogenetischen Anteil daran haben und sich ein Ansatz für die Anwendung einer Psychotherapie bietet; Indikationen hierfür können nur sein:

- psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, im Falle einer Abhängigkeit nur, wenn Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz erreicht ist oder innerhalb von 10 Sitzungen erreicht werden kann,
- psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch Opioid- und gleichzeitiger stabiler substituierungsgestützter Behandlung im Zustand der Beigebrauchfreiheit,
- seelische Krankheit auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch seelische Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Krankheit als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,
- schizophrene und affektive psychotische Störungen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 BayBhV).

6.3 Die Aufwendungen sind je Krankheitsfall für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur in folgendem Umfang, auch im Mehrpersonensetting, beihilfefähig:

- 36 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung für Erwachsene, ggf. einschließlich notwendiger begleitender Behandlung von Bezugspersonen.

Wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Anzahl der Sitzungen erreicht, sind weitere 12 Sitzungen (Einzelbehandlung bzw. Gruppenbehandlung) beihilfefähig.

Von dem Anerkennungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin bzw. des Therapeuten vorgelegt wird, dass die Behandlung bei Einzel- oder Gruppenbehandlung im Rahmen einer Kurzzeittherapie nicht mehr als 24 Sitzungen erfordert. Erbrachte Sitzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung nach § 9 Abs. 3 BayBhV werden mit der Anzahl der Sitzungen mit der Kurzzeittherapie verrechnet. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über 24 Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund der Stellungnahme durch ein vertrauensärztliches Gutachten zur Notwendigkeit und Umfang der Behandlung beihilfefähig; § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV gilt entsprechend. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf die nach Satz 4 genehmigten Sitzungen anzurechnen.

6.4 Wird die Behandlung durch ärztliche Psychotherapeutinnen bzw. ärztliche Psychotherapeuten durchgeführt, müssen diese die Bezeichnung "Fachärztin" oder "Facharzt"

1. für
 - a) Psychiatrie und Psychotherapie oder
 - b) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

führen oder

2. Ärztinnen oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" sein.

Ärztliche Psychotherapeutinnen bzw. ärztliche Psychotherapeuten können die Behandlung durchführen, wenn sie eine erfolgreiche Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie nachweisen können.

6.5 Ferner können Behandlungen durchgeführt werden von

1. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung,
2. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung,
3. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in einem Verfahren nach § 11 oder § 12 BayBhV und einer Zusatzqualifikation im Sinn des § 6 Abs. 8 der Psychotherapie-Vereinbarung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie.

7 Nicht beihilfefähige psychotherapeutische Behandlungsverfahren (§ 13 BayBhV)

Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:

Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z. B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinn der §§ 9 - 12a BayBhV gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie für psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

Nicht beihilfefähig sind psychotherapeutische Behandlungen durch Heilpraktiker für Psychotherapie, da für diesen Behandlerkreis die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 3 BayBhV, § 11 Abs. 4 BayBhV und § 12 Abs. 4 BayBhV (siehe Nummern 2 - 4 im Infoschreiben) nicht erfüllt sind.